

# Sitzungsunterlagen

9. öffentliche Sitzung des  
Ausschusses für Bildung, Kultur  
und Sport  
19.11.2020



# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Bildung, Kultur und Sport	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2020	
Niederschrift	7
Informationen zum Schuljahresbeginn 2020	19
2020-09-24_BKS_Au.pptx - Herr Ferdinand	29
TOP Ö 7.1 Sportförderung: Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4322/20-I	47
ZWV_PF_KSB(E_2020) 6-4322/20-I	49
TOP Ö 7.2 Zuwendungsvertrag Museumsverein Glashütte e. V.	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4329/20-I	59
Zuwendungsvertrag Museumsdorf Glashütte 6-4329/20-I	63
TOP Ö 7.3 Kulturförderung 2021	
KT/KA - Vorlage Landrätin 6-4332/20-I	71



# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---



**Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Auskunft: Frau Linke  
Telefon: 03371 608-3101  
E-Mail: Heike.Linke@teltow-flaeming.de

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **9. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am Donnerstag, dem 19.11.2020, um 17:00 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde** statt.

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2020
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming
  - 6.1 Informationen zum Zweiten Bildungsweg
  - 6.2 Informationen zum Projekt Grundbildungszentrum
- 7 Beschlussvorlagen
  - 7.1 Sportförderung: Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. 6-4322/20-I
  - 7.2 Zuwendungsvertrag Museumsverein Glashütte e. V. 6-4329/20-I
  - 7.3 Kulturförderung 2021 6-4332/20-I

---

gez. Nadine Walbrach  
Die Vorsitzende





# Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

---

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

## Niederschrift

über die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am  
24.09.2020 im Kreistagssaal, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde.

### Anwesend waren:

#### **Ausschussvorsitzende**

Frau Nadine Walbrach

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Herr Peter Dunkel  
Herr Adrian Hepp  
Herr Hans Kühlewind  
Herr Edgar Leisten  
Herr Detlef Schlüpen  
Frau Dr. Ricarda Voigt  
Frau Dr. Irene Pacholik

#### **Sachkundige Einwohner**

Frau Anna-Sara Buchheim  
Frau Martina Christ  
Herr Konrad Ertl  
Herr Manuel Hurtig

#### **Verwaltung**

Herr Johannes Ferdinand  
Herr Karsten Dornquast  
Herr Christof Kürschner  
Frau Birgit Kaminski  
Herr Thomas Haetge

Beigeordneter und Leiter Dezernat I  
Leiter des Amtes für Bildung, Kultur u. Sport  
Schulrat, Staatliches Schulamt Brandenburg  
Sportkoordinatorin  
Sachbearbeiter Kultur

#### **Gäste**

Herr Klischan  
Herr Stefan Lissner

Geschäftsführer Kreissportbund  
stellv. Vorsitzender Kreissportbund

## **Entschuldigt fehlten:**

### **Sachkundige Einwohner**

Frau Jeanette Averhaus  
Frau Ulrike Schwenter

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:45 Uhr

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2020
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Informationen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg zum Ü7/Ü11-Verfahren im Schuljahr 2020/21
- 7 Beschlussvorlagen
- 7.1 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming 6-4220/20-I
- 7.2 Kulturförderung - Kulturförderrichtlinie 6-4279/20-I
- 7.3 Strategie "Gemeinsam für den Sport in Teltow-Fläming" 6-4210/20-I

### **Öffentlicher Teil**

#### **TOP 1**

#### **Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung**

Die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Walbrach, begrüßt die Anwesenden und eröffnet die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport. Sie bedankt sich für die Zustimmung zur Verschiebung des Sitzungsbeginns auf 18.00 Uhr aufgrund der Stopersteinverlegung.

Sie macht darauf aufmerksam, dass nicht alle Mitglieder des Ausschusses die Inhalte der TOP 7.2 und 7.3 gelesen haben und sich somit nicht vorbereiten konnten. Sie fragt, ob diese TOP trotzdem diskutiert werden sollen oder ob ein weiterer Sitzungstermin notwendig ist. Die Mitglieder des Ausschusses erklären sich einstimmig zur Anhörung der betreffenden TOP bereit.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

## **TOP 2**

### **Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 18.06.2020**

Es liegen keine Einwendungen vor.

Frau Walbrach macht auf die vorgeschlagenen Sitzungstermine des Ausschusses für das Jahr 2021 aufmerksam.

Donnerstag, 21.01.2021

Donnerstag, 25.03.2021                    **neuer Vorschlag: 18.03.2021**

Donnerstag, 27.05.2021                    **neuer Vorschlag: 20.05.2021**

Donnerstag, 09.09.2021

Donnerstag, 18.11.2021.

Frau Dr. Pacholik bittet um Verlegung der Termine im März und Mai 2021.

Frau Walbrach bittet die Verwaltung um Prüfung der Termine, die im nächsten Ausschuss am 19.11.2020 festgelegt werden.

## **TOP 3**

### **Einwohnerfragestunde**

Es liegen keine Fragen vor.

## **TOP 4**

### **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Frau Dr. Voigt ist bekannt, dass Schüler\*innen mit Erkältungssymptomen die Schule besuchen können. Sie fragt, wie Eltern, Schüler\*innen und Lehrkräfte Erkältungssymptome von Corona-Symptomen unterscheiden sollen.

Herr Dornquast kann die Frage nicht beantworten, da sich die Aussagen des Bildungsministeriums und die RKI-Empfehlungen widersprechen. Zum Umgang von Seiten des Staatlichen Schulamtes bittet er Herrn Kürschner, Schulrat, unter Pkt. 6 um Informationen.

Frau Dr. Voigt weist auf die weitere Ausbreitung des Corona-Virus hin und befürchtet, dass Mannschaftssportarten wieder eingeschränkt werden. Sie berichtet, die über 27jährigen durften lange am Vereinssport nicht teilnehmen, was sie persönlich als Diskriminierung empfindet. Sie fragt, ob es zukünftig wieder so sein wird.

Herr Dornquast erläutert, die Umgangsverordnung bzw. die Änderung der Umgangsverordnung wird vom Land erarbeitet, federführend vom zuständigen Gesundheitsministerium mit dem Landeskrisenstab. Auch wenn mit der neuen Umgangsverordnung die regionalen Steuerungsmöglichkeiten für die Gesundheitsämter weiter freigegeben wurden, sind darin nur für Massenveranstaltungen, insbesondere für große Stadionveranstaltungen Regelungen getroffen worden. Ansonsten muss nach der geänderten Umgangsverordnung gehandelt werden.

Herr Hurtig fragt, ob es für die Schulen im Herbst und Winter ein Konzept hinsichtlich der Pausengestaltung oder zum Lüften gibt.

Weiter fragt er den Schulrat Herrn Kürschner, ob es Gewalt und Mobbing gegenüber Lehrkräften gibt.

Herr Dornquast antwortet, jede Schule hat ihren eigenen, auf sie zugeschnittenen Hygieneplan erarbeiten müssen. Diese Pläne sind sehr unterschiedlich und hängen z. B. auch von den Altersgruppen und Schulformen und der baulichen Infrastruktur der Schule oder deren Regularien ab. Als Schulträger hat der Landkreis für seine zehn Schulen darauf geachtet, dass die Reinigungsverträge mit den beauftragten Unternehmen der entsprechenden DIN entsprechen. Zusätzliche Empfehlungen zur Reinigung stark kontaktierter Flächen wie Handläufe usw. sind vereinbart worden. Darüber hinausgehende Festlegungen, auch seitens des Staatlichen Schulamtes sind ihm nicht bekannt. Dazu wird Herr Kürschner den aktuellen Stand aus Sicht des Schulamtes erörtern.

Herr Kühlewind fragt nach dem aktuellen Stand der geplanten Errichtung einer Sporthalle in Ludwigsfelde am OSZ.

Herr Dornquast berichtet, die Planung begann vor drei Jahren. Es sind alle baurelevanten Unterlagen bis zur Planungsstufe 3 der Landesinvestitionsbank zur Prüfung übergeben worden. Zu den baulichen und technischen Angelegenheiten hat es seitens der ILB keine Rückfragen gegeben. Zurzeit ist noch offen, ob die Förderung mit 90 % oder 70 % erfolgt. Bei Vorlage des Bescheides von der ILB kann mit dem Bau begonnen werden.

Frau Walbrach wurde informiert, dass die Buslinie Blönsdorf/Schule – Altes Lager schon immer sehr ausgelastet war. Derzeit müssen aber die Schüler\*innen zu dritt auf einem Zweierplatz sitzen. Sie weist darauf hin, dass in den Schulräumen auf die Abstände geachtet werden muss. Sie fragt daher, ob diese Verhaltensweisen im Bus nicht mehr wichtig sind und welche Möglichkeiten es zur Einhaltung der Regeln gibt.

Herr Dornquast erklärt, was auf dem Schulgelände und in der Schule passiert, ist in Verantwortung der Schule. Der Schulweg ist in Verantwortung der Eltern, was in der Verordnung zum Schulbetrieb geregelt ist. Die Schülerbeförderung wird über die öffentliche Linie im ÖPNV realisiert. Für den ÖPNV gibt es eine Umgangsverordnung, bei der es die Verpflichtung des Mund-Nasen-Schutzes gibt. Die Information zum Kapazitätsproblem lag dem Amt bisher nicht vor. Er erklärt, seit vielen Jahren gibt es die Vereinbarung mit den Verkehrsbetrieben, dass von der zugelassenen Gesamtkapazität eines Busses maximal 80 % belegt werden. Wenn diese 80 % erreicht sind, sollen Verstärkerbusse eingesetzt werden. Er sagt zu, die Frage zeitnah an die VTF weiterzugeben mit der Bitte um Auskunft zur aktuellen Belegung der Linie. Er betont noch einmal, dass der ÖPNV nach der Umgangsverordnung von den Abstandsregelungen ausgenommen ist.

Frau Walbrach wünscht sich in dieser Hinsicht eine bessere Zusammenarbeit.

Auf die Frage von Frau Dr. Voigt, ob es sich bei der Auslastung von 80 % der Busse um eine neue Entwicklung handelt, teilt Herr Dornquast mit, diese Regelung gibt es seit 20 Jahren. Es handelt sich dabei um eine Vereinbarung zwischen Landkreis und der VTF. Wenn der Landkreis Kenntnis von überfüllten Busse hatte, wurde das überprüft und hat sich im Regelfall nicht bestätigt.

Frau Walbrach kritisiert, dass für viele Schüler\*innen nur Stehplätze zur Verfügung stehen. Ihrer Meinung nach sollte dieses Thema dringend noch einmal auf der Tagesordnung in diesem Ausschuss stehen.

## **TOP 5**

### **Mitteilungen der Verwaltung**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

## **TOP 6**

### **Informationen des Staatlichen Schulamtes Brandenburg zum Ü7/Ü11-Verfahren im Schuljahr 2020/21**

Frau Walbrach erteilt dem Schulrat, Herrn Kürschner, das Wort

Herr Kürschner beginnt mit der Beantwortung der Fragen. Er erläutert, zu Beginn des Schuljahres kamen viele Probleme auf die Schulleitungen zu. Er dankt den Schulleitungen für die gute Vorbereitung der Schüler\*innen und Eltern. Weiter berichtet er, es gibt vereinzelt Gegner in den Schulen, die sich weigern, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Im Allgemeinen sind die Schulen gut auf den Präsenzunterricht oder auf das evtl. Distanzlernen vorbereitet. Dazu wurden die Schulen verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen und ein Konzept für das Distanzlernen. Dazu gab es Eckpunkte vom Ministerium. Die Teilnahme an den Prüfungen war freiwillig, aber 98 % der Schüler\*innen haben an den Prüfungen teilgenommen.

Zur Frage, wie sollen Schulen mit Schülern\*innen, die bereits Corona-Symptome zeigen umgehen, gab es ein Schreiben des Ministeriums. Herr Kürschner glaubt, dass Lehrkräfte einschätzen können, ob es sich um spezifische oder unspezifische Symptome handelt. Bei Fieber, trockenem Husten und Atembeschwerden sollten die Schüler\*innen sofort von den Eltern abgeholt werden und sich in ärztliche Behandlung begeben. Vom Arzt wird die Notwendigkeit einer Testung entschieden. Sind Kinder bei unspezifischen Symptomen 48 Stunden symptomfrei und der Gesundheitszustand hat sich nicht verschlechtert, können sie wieder den Unterricht besuchen. Dafür ist kein ärztliches Attest notwendig. Wenn in einer Familie ein akuter Fall aufgetreten ist, mit dem der Schüler auch zusammenlebt, wird er erst einmal von der Präsenzpflcht befreit und im Distanzlernen unterrichtet. In den Schulen soll darauf geachtet werden, dass stabile Lerngruppen stattfinden. Es sollen möglichst Zonen zur Klassentrennung auf den Schulhöfen geschaffen werden. Die Beschaffung von Masken war ein Problem. Es hat sich etabliert, dass die Schüler\*innen die Masken mitbringen. Abschließend berichtet er, die Abstandspflicht unter den Schüler\*innen sowie zwischen Lehrkräften und Schülern ist weggefallen. Die Abstandspflicht für die Lehrkräfte ist aufrechterhalten worden.

Zur Frage zu Mobbing und Gewalt an Lehrkräften erklärt Herr Kürschner, es gibt eine Erfassung entsprechend des Rundschreibens „Hinsehen, Helfen, Handeln“, in dem solche Fälle wie Gewalttaten und Mobbing in Schulen unter Schülern\*innen und gegen Lehrkräfte in einem Meldebogen erfasst werden. Ihm liegt zurzeit für seinen Bereich kein Übergriff vor. Er meint, wo Gewalt anfängt, ist subjektiv. Es gibt auch verbale Gewalt. Vorkommnisse werden gemeldet. Der Schulleiter entscheidet, was als Sofortmaßnahme durchgesetzt wird. Eine Meldung zum Schulamt muss erfolgen, weiter eine Meldung zur Pressestelle des Ministeriums.

Anhand einer Power-Point-Präsentation (Anlage) informiert Herr Kürschner über die Maßnahmen zum Schuljahresbeginn. In Bezug auf die Schülerzahlen berichtet er, dass bei allen Schularten in diesem Jahr ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Er erläutert die Aufnahmeverfahren Ü1, und Ü7. Es gab den Errichtungsbeschluss für die 2. Gesamtschule im Landkreis in Ludwigsfelde. Die Gottlieb-Daimler-Oberschule wird zur Gesamtschule umgewidmet. Das Baugeschehen in Zossen/Dabendorf geht voran, zurzeit erfolgt die Innenausstattung. Es wird aber zu keinen größeren Kapazitätserweiterungen kommen. Die entstehende Gesamtschule ist vier- bis fünfzünftig geplant. Er berichtet weiter, im Bereich der Sek 1 ist das Schü-

leraufkommen sehr groß. An den Schulstandorten Großbeeren, Ludwigsfelde, Wünsdorf und Luckenwalde wurde zu diesem Schuljahr noch eine weitere 7. Klasse eröffnet. Weiter erörtert er die Schülerwanderung Ü7, wo oftmals die Erreichbarkeit der Schulen ausschlaggebend ist. Zur Umsetzung bildungspolitischer Ziele berichtet er, dass diese in diesem Jahr zum größten Teil ausgesetzt sind. Er erläutert die Änderung der Eingliederungs- und Schulpflichtenruhenverordnung (EinglSchuV). Abschließend berichtet er über die Vorbereitung des Schuljahres 2021/22, z. B. die Mitwirkung an der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises sowie die Durchführung der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren bis Januar 2021.

Frau Walbrach dankt Herrn Kürschner für die gute ausführliche Präsentation auch zu Covid 19.

Frau Dr. Voigt meint, wenn man diese Krankheit eindämmen will, sollten alle Schüler\*innen sowie auch alle Arbeitnehmer\*innen mit Erkältungssymptomen zu Hause bleiben. Gerade auch in Bezug auf die vollen Busse sollen auch normale Erkältungsviren nicht an die Mitmenschen weitergegeben werden. Weiter fragt sie, ob Arbeitsgemeinschaften stattfinden.

Herr Kürschner stellt klar, dass Eltern jederzeit ihre Kinder entschuldigen können, da die Verantwortung bei ihnen liegt. Bei Prüfungen ist ein ärztliches Attest notwendig. Arbeitsgemeinschaften finden zurzeit nicht statt, außer wenn es sich um spezielle Angebote für die Förderung von Kindern handelt.

Auf Frage von Herrn Hurtig erklärt Herr Kürschner, dass beim Schulsport auf kontaktarme Sportarten ausgewichen wird.

Da die Schulvisitationen ausfallen weist Herr Leisten darauf hin, dass die hochqualifizierten Fachleute sinnvoll als Lehrkräfte zur Gewährung eines bestmöglichen Unterrichts eingesetzt werden könnten.

Herr Kürschner stimmt dem zu. Er erklärt, die Visitatoren sind nur stundenweise von der Schule freigestellt. Diese freigestellten Stunden können sie jetzt in der Schule arbeiten. Die voll freigestellten arbeiten zurzeit im Ministerium, dem LISUM oder Schulamt.

## **TOP 7** **Beschlussvorlagen**

### **TOP 7.1** **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming ( 6-4220/20-I )**

Herr Ferdinand begrüßt die Anwesenden und stellt mit einer Power-Point-Präsentation (Anlage) das Kreisentwicklungsbudget vor. Er erklärt, dieses Kreisentwicklungsbudget ist eine Säule zur Unterstützung der Kommunen. Dabei handelt es sich um die Richtlinie über die Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming. Gleichzeitig soll die 2. Säule die Projekte des Landkreises auch berücksichtigen. Diese sollen über das Kreisentwicklungsbudget gefördert und in die Prioritätenliste aufgenommen werden. Er erläutert die hypothetische Projektaufstellung und deren Finanzierung. Dadurch können Projekte realisiert werden, die teilweise aufgrund geringer Prozentsätze, aber immer noch hoher absoluter Zahlen sonst nicht realisiert würden. Er weist auf die Aufnahme des Radweges Thyrow – Siethen an einer Landesstraße hin, an dem auch der Landkreis interessiert ist. Weiter gibt es einen Radweg zwischen Luckenwalde und Dobbrikow, der von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal eingebracht

wurde. Er meint, es macht keinen Sinn, diese Radwege unterschiedlich zu behandeln, weil sie von unterschiedlichen Antragstellern kommen. Entschieden werden sollte nach der Wichtigkeit und der Präferenz für die jeweiligen Objekte.

Herr Ferdinand berichtet weiter, die Richtlinie ist am Anfang von Seiten der Bürgermeister\*innen kritisiert worden. Es ging um verschiedene Kriterien. Er gibt zu bedenken, dass die Richtlinie von der Verwaltung aufgrund von Verständnisproblemen schon einmal überarbeitet wurde. Es handelt sich aber weiterhin um einen Vorschlag. Es können gerne Hinweise gegeben und Ideen eingebracht werden. Grundsätzlich ist alles möglich, sofern es sich im Rahmen der Kommunalverfassung bewegt. Weiter erläutert er die Bedürftigkeit sowie die Förderbereiche und nennt die Eckdaten für Zuwendungen. Er betont, dass mit dem Kreisentwicklungsbudget größere Projekte ermöglicht werden sollen, die sonst keine Chance hätten. Anschließend stellt er das jeweilige Feedback aus der SPD-Fraktion und vorheriger Ausschüsse vor. Abschließend erläutert er das Antrags- und Bewilligungsverfahren und bedankt sich ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Herr Schlüpen berichtet, in einer Beratung der SPD-Fraktion wurde eine eigene Richtlinie formuliert und die Richtlinie der Verwaltung des LK TF erst einmal nicht beachtet. Er fragt, ob nach dieser Richtlinie des LK TF auch eine Flaeming-Skate im Süden des Landkreises möglich wäre, wenn es diese nicht schon gäbe. Er meint, wenn Geld zur Verfügung steht, können die Gemeinden alleine oder gemeinsam überlegen, wie der Landkreis weitergebracht werden kann. Um die Flaeming-Skate könnte die touristische Infrastruktur weiterentwickelt werden, dass die ganze Region davon profitiert. Er versteht nicht, dass die Bürgermeister\*innen davon keinen Gebrauch machen. Andererseits versteht er die Verwaltung nicht, die es von den Formalien her kompliziert macht.

Herr Ferdinand hat bereits darauf hingewiesen, dass der Landkreis TF sich am Landkreis LDS orientiert hat. Ein dort ansässiger Bürgermeister war mit dem Kreisentwicklungsbudget nicht einverstanden und hat dieses beklagt. In einem derartigen Fall würde es zum Stillstand kommen und könnte nichts umgesetzt werden. Auch darum wurde die Vorlage genau juristisch geprüft und auch um die Ausgleichsfunktion maximal abzubilden.

Frau Dr. Voigt schließt sich der Meinung von Herrn Schlüpen an, dass für den Tourismus viel getan werden sollte. Sie versteht aber nicht, wo der Widerspruch zu der Vorlage ist.

Herr Schlüpen erklärt, in der Vorlage der Kreisverwaltung heißt es im Sachverhalt auf der Seite 2 „Der Entwurf der Richtlinie sieht die Förderung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises vor“, was er verneint. Er möchte, dass in den Kommunen Dinge entstehen, die für die jeweilige Kommune ein Alleinstellungsmerkmal sein können, die aber den Landkreis insgesamt attraktiver machen. Er schlägt die Formulierung, das Kreisentwicklungsbudget sieht die Finanzierung oder Unterstützung örtlicher Projekte mit Entwicklungsfunktionen für den Landkreis vor, die von den einzelnen Kommunen nicht oder nicht allein realisiert werden können. Er bittet herauszufinden, wie es umgesetzt werden könnte.

Herr Ferdinand weist darauf hin, dass der Begriff „Ausgleichsfunktion“ bereits im Sachverhalt erklärt wurde. Er bestätigt, dass damit die Flaeming-Skate nicht möglich wäre. Es ist auch nicht die Intention des Kreisentwicklungsbudgets ein sogenanntes „Leuchtturmprojekt“ zu fördern. Es ist eine einigermaßen gleichmäßige Verteilung beabsichtigt.

Herr Ferdinand fasst zusammen, das Kreisentwicklungsbudget soll den Fokus auf die Kommunen im Kreis legen und damit auch deren Vernetzung stärken. Dieser Gedanke ist in der Vorlage nicht vorhanden, wird aber von der Verwaltungsleitung begrüßt.

Herr Ertl, Vorsitzender des Kreisschulbeirates und Gemeindevertreter einer im Süden ansässigen und eher strukturschwachen Gemeinde Niedergörsdorf bittet die angesprochene Ausgleichsfunktion stärker im Blick zu behalten und auf keinen Fall wegzudiskutieren. Er

bittet mit aufzunehmen, den Bildungsbereich hinsichtlich der Ausgleichsfunktion stärker in den Fokus zu rücken.

Herr Schlüpen merkt an, bevor der Haushalts- und Finanzausschuss eine Fassung in die Diskussion einbringt, beraten die Fraktionen übergreifend mit der Verwaltung. Es sollen die jeweiligen Vorstellungen verglichen werden.

Frau Walbrach erklärt abschließend, Aufgabe des Ausschusses ist es heute, eine Empfehlung zu geben, dass daran weitergearbeitet werden kann. Sie bittet um Abstimmung.

**Ja-Stimmen: 6/Nein-Stimmen: 0/Enthaltungen: 1**

**Die Vorlage wird mit den aufgeführten Empfehlungen dem Kreisausschuss zur Annahme empfohlen.**

## **TOP 7.2**

### **Kulturförderung - Kulturförderrichtlinie ( 6-4279/20-I )**

Herr Dornquast erläutert, mit der bestehenden zwei Jahre alten Kulturförderrichtlinie gibt es gute Erfahrungen. Auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung ist der Landkreis gefordert, zweijährlich die Förderrichtlinien zu überprüfen, zu evaluieren und fortzuschreiben. Die aktuelle Förderrichtlinie läuft Ende dieses Jahres aus. Eine neue Kulturförderrichtlinie zum Haushaltsjahr 2021 soll gewährleisten, dass der Landkreis die Unterstützung der Kulturschaffenden auch unter der zurzeit noch unsicheren Förderung aus der MBS-Ausschüttung auch in Zukunft, ggfs. auch über kleinteilige Förderung aus dem Haushalt heraus realisieren kann. In der Vorlage wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, weiterhin eine Angleichung an die bestehende Richtlinie zu der Ausschüttung der MBS-Mittel. Er betont, der Landkreis Teltow-Fläming hat ein großes Interesse daran, das kulturelle Leben im Landkreis fortzuschreiben. Insofern bittet er um Nachfragen und Statements und hofft, dass die Vorlage dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Frau Dr Voigt weist auf S. 4 „Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Zuwendungsgeber.“ hin. Sie erklärt, vorher war es so, dass im Kreisausschuss entschieden wurde. Sie fände es gut, wenn ein Beirat eingerichtet würde, der darüber berät und dann die Entscheidung im Kreisausschuss oder Kreistag fällt. Dass über die Fördermittel nur noch der Zuwendungsgeber entscheidet, findet sie nicht gut. Der Begründung, dass es ein Geschäft der laufenden Verwaltung wäre, stimmt sie nicht zu.

Herr Dornquast erklärt, das Geschäft der laufenden Verwaltung ist in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt. Demnach handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, weil die Wertgrenzen damit festgelegt sind. Es können nur Mittel auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie ausgereicht werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei den anderen Mitteln richtet es sich nach der Vergabe entsprechend der Richtlinie zur MBS.

Frau Dr. Pacholik schließt sich der Meinung von Frau Dr. Voigt an. Sie meint, wenn es z. B. um die Förderung im Bereich Denkmalschutz geht, ist auch ein Ausschuss zuständig. Sie fragt, ob die Förderung nach oben begrenzt ist.

Herr Dornquast weist darauf hin, dass in der Vergangenheit z. B. auch das Musikschulfestival gefördert wurde. Gesamtprojekte sind im Betrag nach oben offen. Die Verwaltung hat dabei keinen Einfluss darauf. Viele Projekte werden durch mehrere Fördertöpfe mitfinanziert, z. B. das Brückenfest in Ludwigfelde.

Frau Dr. Pacholik ist aufgefallen, dass Volksfeste und Feste in Gemeinden nicht mitfinanziert werden. Sie fragt, ob besondere Jubiläen unterstützt werden.

Herr Dornquast erklärt, diese Diskussion wurde in den letzten Jahren oft geführt mit dem Ergebnis, dass diese örtlichen Jubiläen und Feste nicht kreisübergreifend gefeiert werden sollen. Daran hat sich die Verwaltung orientiert. Wenn es gewünscht wird, ist er dafür grundsätzlich offen. Er gibt aber zu bedenken, dass es die tatsächliche Künstler- und Kulturförderung eingrenzt.

Herr Schlüpen fragt, in welcher Form freischaffende, selbständige Künstler gefördert werden sollen.

Herr Dornquast antwortet, zum einen durch die unentgeltliche Nutzung der Galerie im Kreishaus und der Neuen Galerie in Wünsdorf, aber auch durch finanzielle Unterstützung für die Gestaltung von Programmheften, Materialien, Reisekosten usw.

Auf Frage von Frau Dr. Voigt erklärt Herr Dornquast, dass er persönlich kein Problem mit dem Einsatz eines Kulturbeirates und der Beschlussfassung durch den Kreistag hat. Das Problem sind die zwei Stichtage. Die Projekte müssen immer im Vorhalbjahr beantragt werden. Die Projektträger müssen in Vorleistung gehen, was vielen schwer fällt.

Frau Walbrach stellt keine weiteren Fragen fest und bittet um Abstimmung.

**Ja-Stimmen: 5/Nein-Stimmen:1/Enthaltungen: 1**

**Die Vorlage wird dem Kreistag zur Annahme empfohlen.**

### **TOP 7.3**

#### **Strategie "Gemeinsam für den Sport in Teltow-Fläming" ( 6-4210/20-I )**

Herr Dornquast führt aus, der Landkreis hat vor einigen Jahren ein Sportentwicklungskonzept erarbeitet, das durch den Kreistag beauftragt und beschlossen wurde. Partner sind die Sportvereine vor Ort, koordiniert durch den Kreissportbund und den Landessportbund. Der Landessportbund hat mit der Sportstrategie 2030 im Herbst 2019 ein Strategiepapier entwickelt, in dem die Ziele festgelegt sind und welches Leitbild der Sport in der Breite im gesellschaftlichen Rahmen verfolgt. Daran anknüpfend hat sich der Kreissportbund sehr intensiv auf verschiedenen Klausurtagungen damit auseinandergesetzt. Er hat ein eigenes Strategiepapier entwickelt, das von der Sportkoordinatorin des Landkreises, Frau Kaminski begleitet wird. Die Intention dieser Strategie ist, dass die Arbeit nicht durch den Kreistag oder die Kreisverwaltung passiert. Es sind Ziele, die der Kreissportbund mit seinen Sportvereinen in der gesamten gesellschaftlichen Breite erreichen will. Er verweist darauf, dass dazu weitere Ausführungen der Geschäftsführer des Kreissportbundes, Herr Timo Klischan, bzw. der stellvertretende Vorsitzende, Herr Stefan Lissner, machen können, die direkt in die Prozesse involviert waren.

Frau Dr. Voigt würde es sehr begrüßen, wenn derartige Papiere vorgestellt, dann besprochen und überarbeitet werden. Sie meint zum Pkt. 1.5 Sportstätteninfrastruktur müssten die Vereine als Fördermittelempfänger beim Sportstättenbau besser unterstützt werden. An Beispielen erklärt sie, dass Ehrenamtliche in den Sportvereinen oft überfordert sind, obwohl der Kreissportbund sie sehr gut unterstützt. Eine bessere Unterstützung für Vereine sollte ihrer Meinung nach in dieser Strategie festgeschrieben werden.

Weiter führt sie aus, unter Pkt. 4.2 Teilhabe und Chancengleichheit sollte die Herstellung der Barrierefreiheit in den Sporthallen auch ein Ziel sein.

Zum Pkt. 4.3 Verantwortung für die Umwelt schlägt sie vor, es sollten Alternativen zum motorisierten Individualverkehr geschaffen werden. Den Vorschlag zu Mehrwegmaßnahmen begrüßt sie, bemängelt aber, dass Ehrenamtliche den bürokratischen Aufwand bewältigen sollen.

Nach Zustimmung des Ausschusses erteilt Frau Walbrach Herrn Lissner, den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreissportbundes das Wort.

Herr Lissner bestätigt zum Pkt. 4.3, dass Ehrenamtliche nicht zusätzlich belastet werden sollen, aber der Erfolg der Maßnahmen soll dargestellt werden. Er denkt, dass das jeder Verein bewerkstelligen kann.

Weiter weist er darauf hin, dass die Barrierefreiheit auch ein Anliegen des Kreissportbundes ist und in anderen Punkten bereits angesprochen wurde.

In Bezug auf die Ehrenamtlichen erklärt er, dem Kreissportbund ist bekannt, dass von ihnen in den Vereinen sehr große Projekte teilweise mit einem kleinen Team bewältigt werden.

Aber damit wurden gute Erfahrungen gemacht. Manchmal wünscht sich der Kreissportbund dabei etwas mehr Unterstützung durch den Landkreis. Durch das Strategiepapier kann die Zusammenarbeit aber deutlich verbessert werden.

Frau Dr. Pacholik meint, es sind viele gute Ideen enthalten, aber sie findet einiges zu allgemein formuliert.

Herr Lissner antwortet, diese Strategie wurde im KSB beraten. Jedes Mitglied sowie der Vorstand des KSB haben sich mit einem Thema besonders beschäftigt. Es gibt konkrete Ansprechpartner, die nicht in diesem Strategiepapier stehen.

Herr Dornquast ergänzt, es ist ein Strategiepapier. Es ist noch kein konkreter Maßnahmenplan. Er führt aus, sobald der Kreistag beschlossen hat, werden die Bürgermeister\*innen informiert. Es gibt ein gesamtkreisliches Entwicklungskonzept und Fördermechanismen, die über Landesebene über Förderprogramme direkt über den KSB an die Vereine laufen. Auch gibt es die unterschiedlichsten Unterstützungsformate für die Kommunen vor Ort. Alles kann nicht in dieses Strategiepapier aufgenommen werden. Er bittet daher, diesem Strategiepapier zu folgen. Er bittet es als Orientierungspapier zu verstehen, an dem die gemeinsame Arbeit aller, die in diesem Kontext mitwirken, ausgerichtet werden soll.

Er sagt zu, dass dem Ausschuss ein Vorschlag unterbreitet wird und bei Zustimmung der Verwaltungsleitung als Ergänzung zur Vorlage der jetzigen Begründung hinzugefügt wird.

Auf Hinweis von Frau Dr. Voigt, dass die Vereine sich nicht hundertprozentig wiedergegeben fühlen, berichtet Herr Lissner, der KSB hat das Strategiepapier auf Grundlagen vom Land erarbeitet. Auch wurden die Mitgliedsvereine dazu angehört. Die Probleme sind dem KSB bekannt. Sie sind deshalb noch einmal aufgeführt.

Frau Kaminski führt aus, das Ansinnen der Verwaltung ist in Verbindung von KSB, Verwaltung und Sportpolitik eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des organisierten Sports im Landkreis. Das Ziel der Strategie ist, die Zukunftsfähigkeit des organisierten Sports zu sichern. Die Grundlage sind die offenen Empfehlungen aus der bestehenden Sportentwicklungsplanung aus dem Jahr 2010 und aus dem Landesstrategiepapier des Landessportbundes. Sie erklärt weiter, es gibt noch viele offene Handlungsempfehlungen. Diese schon seit 10 Jahren bestehende Planung ist aufgrund von Ressourcenmangel bisher nicht angefasst worden. Die Sportstättenstatistik wird alle fünf Jahre aktualisiert. Sie hat bisher alle Kommunen angeschrieben und berichtet, dass die Zusammenarbeit sehr gut klappt. Weiter beschreibt sie die Entwicklung des Strategiepapiers. Sie berichtet, dass Herr Klischan und sie seit Januar 2019 mit dem Landessportbund verschiedene Regionalkonferenzen besucht und

an Arbeitsgemeinschaften teilnehmen. Die Landesstrategie ist im November 2019 auf der Sportentwicklungskonferenz beschlossen worden. Die Sportentwicklungsplanung ist seit zehn Jahren nicht fortgeschrieben worden. Sie weist aber auf die Notwendigkeit einer Fortschreibung hin, da viele Dinge aus heutiger Sicht in Frage gestellt werden. Die Fortschreibung ist nur mit dem Strategiepapier möglich. Beschlossen werden sollte sie bei der Mitgliederversammlung im März, die aber aufgrund von Corona ausfällt. Sie würde sich freuen, wenn der Ausschuss der Intention, den Sport für die nächsten zehn Jahre so zu unterstützen, folgen würde. Zum Hinweis, dass der Kinderschutz zu kurz kommt, bemerkt sie, dass es im KSB eine Stelle „Kinderschutzkoordinator“ gibt, die aktuell nicht besetzt ist. Der KSB hat bereits ein Kinderschutzgütesiegel zertifizieren lassen. Das bekommen die Vereine nur, wenn sie sich dem Kinderschutz öffnen und bestimmte Kriterien erfüllen.

Den Hinweis, dass sich die Vereine im Ehrenamt alleingelassen fühlen, kann sie nicht bestätigen. Sie macht die Sportförderung seit 12 Jahren und schätzt die Zusammenarbeit mit den KSB sowie den Sportvereinen als sehr gut ein. Sie merkt aber an, dass der KSB und sie auf Informationen angewiesen sind.

Frau Kaminski erklärt abschließend, es sind nur Maßnahmen enthalten, die von der Verwaltung und dem KSB als wichtig erachtet werden. Bei weiteren Vorschlägen bittet sie um eine Zuarbeit.

Frau Dr. Voigt stellt klar, dass sie nicht sagen wollte, dass der KSB die Vereine allein gelassen hat. Sie meint, gerade die Unterstützung durch den KSB wird von den Luckenwalder Vereinen sehr gelebt.

Herr Dornquast erklärt die Verfahrensweise zu Änderungsanträgen.

Herr Hepp schlägt einen schriftlichen Antrag schon im Vorfeld vor, der gleich eingearbeitet werden kann.

Frau Walbrach weist auf die Aussage von Herrn Dornquast hin, dass die Strategie noch in der Entwicklung ist.

Sie bittet um Abstimmung über die Strategie mit den heutigen Empfehlungen.

**Ja-Stimmen: 4/Nein-Stimmen: 1/Enthaltungen: 2**

**Die Vorlage wird dem Kreistag zur Annahme empfohlen.**

Frau Walbrach beendet die Sitzung und wünscht allen einen guten Heimweg.

Luckenwalde, d. 06.10.2020

---

gez. Nadine Walbrach  
Die Vorsitzende

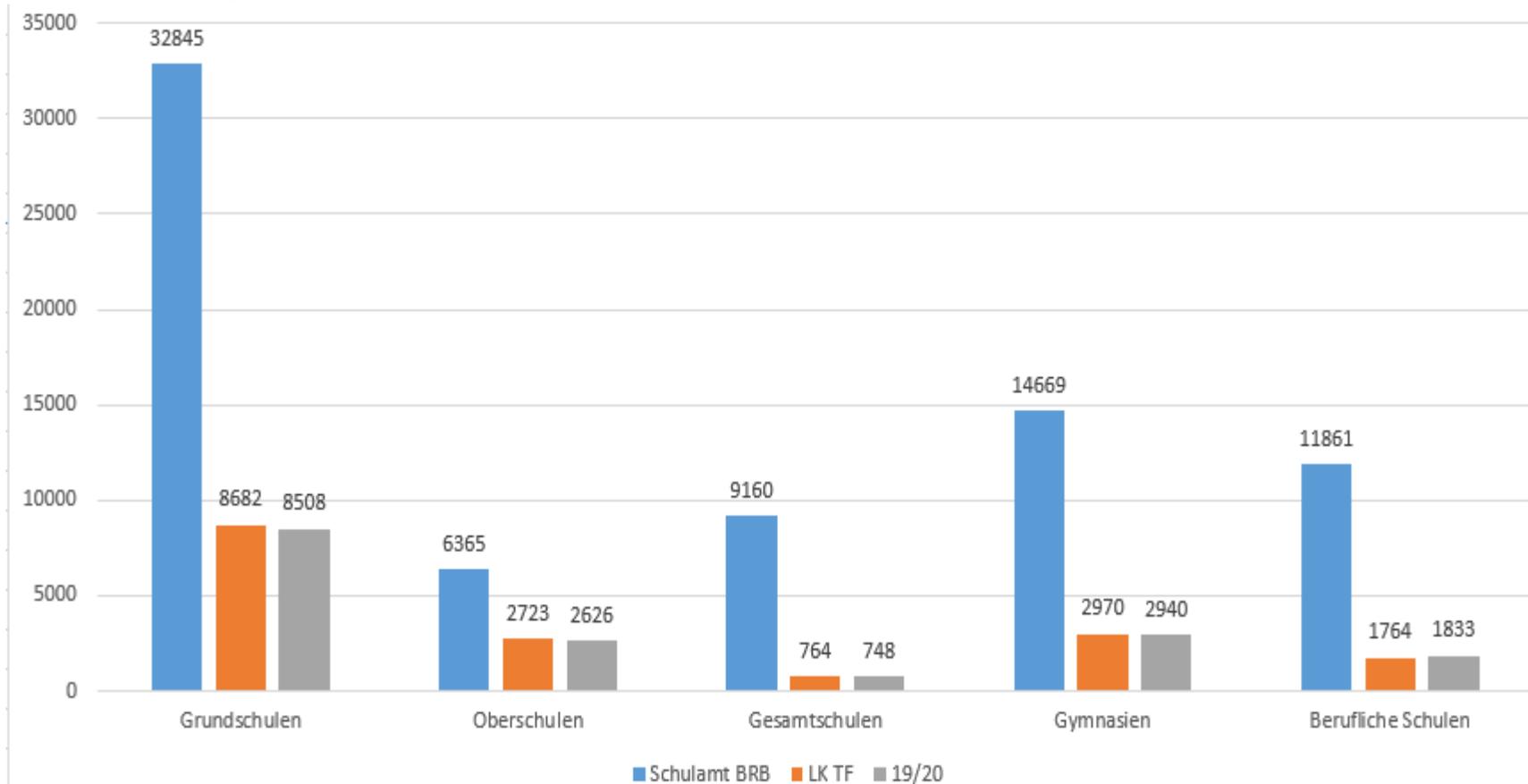
---

Heike Linke  
Protokollantin



# Informationen zum Schuljahresbeginn 2020/21 durch das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel

## Schülerzahlen

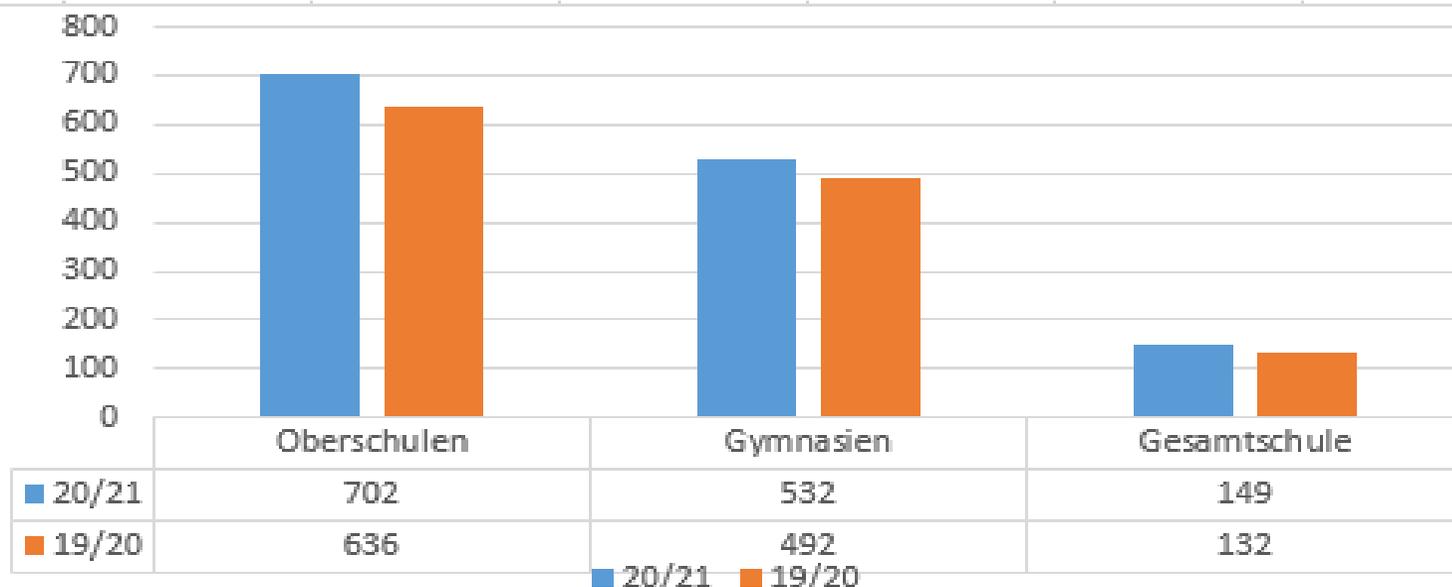


## Schuljahresbeginn

- Absicherung des Unterrichtsbeginns an allen Schulen hat Priorität
- Lehrkräftegewinnung ist regional- und schulformbezogen unterschiedlich und aufgrund von Schwangerschaften und erkrankten Lehrkräften „in Bewegung“ (2,5 Stellen z.Z. nicht besetzt)
- Notfallpläne, Hygienekonzepte
- Distanzlernkonzepte

## Aufnahmeverfahren Ü 1, Ü7

- 1609 SuS wurden in die 1. Klassen aufgenommen ( 88 mehr als 19/20)
- 1426 SuS sind von Klasse 6 in Klasse 7 übergegangen (126 mehr als 19/20)



## Schülerwanderung Ü7

- „Wanderung“ von TF nach:

PM	127 SuS
P	23 SuS
LDS	27 SuS
EE	10 SuS
anderes BL	12 SuS

- „Wanderung“ nach TF von:

LDS	17 SuS
P	10 SuS
PM	5 SuS
anderen BL	21 SuS

## Umsetzung bildungspolitischer Vorhaben

- Landesstrategie „Schulen für gemeinsames Lernen“ ist im SJ 20/21 ausgesetzt
- Ganztagsangebote werden nur angeboten, wenn der Unterricht abgesichert ist.
- Angebote externer Partner nur in Bezug auf Unterricht
- Verpflichtende Durchführung der Vergleichsarbeiten in der 3. und 8. Jahrgangsstufe (VERA 3 und VERA 8) entfallen.
- Schulvisitationen ausgesetzt
- Feuerwehrunterricht als Wahlpflichtangebot ab Kl.9 an Oberschulen und Gesamtschulen oder als AG

## Schülerbetriebspraktika

### gemäß den VV zur Umsetzung der Berufs- und Studienorientierung (VV BStO)

- Gemäß der Änderungsmitteilung zu den VV BStO vom 11. Mai 2020 können...
  - im SJ 2019/2020 abgesagte Praktika im SJ 2020/2021 nachgeholt werden, wenn diese gemäß Nr. 16 Abs. 1 VV BStO **obligatorisch** durchzuführen sind.
  - im SJ 2019/2020 abgesagte Praktika im SJ 2020/2021 nicht nachgeholt werden, wenn diese gemäß Nr. 16 Abs. 1 VV BStO **fakultativ** durchführbar sind.
  - alle im SJ 2020/2021 gemäß VV BStO stattfindenden Praktika **auf eine Woche verkürzt** werden.
- Im Falle der Durchführung sind die jeweils geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

# Änderung Eingliederungs- und Schulpflichttruhensverordnung (EinglSchuruV)

Folgende Änderungen sind geplant (und in finaler Abstimmung):

## 1. den Geltungsbereich (§ 1)

- Festlegung einer Höchstverweildauer im Status als fremdsprachige/r Schüler/in von max. vier Jahren

## 2. die Aufnahme von Schüler/innen der Jgst. 1 in Vorbereitungsgruppe (§ 5)

- Möglichkeit der Aufnahme von Schüler/innen der Jgst.1 in VG bei Aufenthalt in einer Aufnahmeeinrichtung

## 3. das Verfahren zur Sprachfeststellungsprüfung (§§ 8/9)

- Note der 1. Fremdsprache Englisch kann durch eine Sprachfeststellungsprüfung ersetzt werden, nicht jedoch die Teilnahme am Englischunterricht

## Vorbereitung des Schuljahres 2021/22

- Umwandlung der Gottlieb-Daimler-Oberschule Ludwigsfelde zur Gesamtschule
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Schulentwicklungsplan des Landkreises (regionale Planungsrunden)
- Durchführung der sonderpädagogischen Feststellungsverfahren bis Januar 2021
  - FS „Lernen“ 71 Verfahren
  - FS „EH“ 32 Verfahren
  - FS „Autismus“ 3 Verfahren
  - FS „kmE“ 3 Verfahren
  - FS „GE, Sehen, Sprache“ 3 Verfahren

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

Kontakt: Christof Kürschner  
03381 397439  
[christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de](mailto:christof.kuerschner@schulaemter.brandenburg.de)



# Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur & Sport am 24.09.2020.



- 2 Säulen:
  - Kommunen: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming
  - Kreis: Analogie Prioritätenliste

# 6.1 Kreisentwicklungsbudget: hypothetische Projektaufstellung



Maßnahme	Antragsteller	Bemerkung	Gesamt T€	Dritt-/Eigenanteil T€	KreisEntw-Budget T€
Tiefbaumaßnahme Radweg Thyrow - Siethen an L 795	Kreis	befindet sich in Planfeststellungsverfahren	1.300	975	325
Radweg von Trebbin - Thyrow bis Nuthegraben	Trebbin	im Radwegekonzept des Landkreises enthalten	2.200	1.650	550
Radweg an L73 Luk - Dobrikow	Nuthe-Urstromtal	Ermächtigung lt. KT-Beschluß 12/2019	4.000	3.600	400
Bücher-/Bürgerbus (Ersatz)	Kreis	Auftrag in Diskussion HH 2020-Aufstellung	450		450
Radweg an L73 Anbindung	Luckenwalde	Anbindung Berkenbrücker Chaussee zum geplanten Nu-Urstromtaler Projekt	400	360	40
Radweg an L 70 von Sperenberg über Kummersdorf-Alexanderdorf und Lüdersdorf bis Trebbin	Trebbin	Aufgabe Landesbetrieb Straßenwesen, Radweg ist Bestandteil des Radwegekonzeptes des LK			0
Radweg an der K 7232 von Großbeuthen nach Jütchendorf	Trebbin	Bürgerinitiative begehrt Radweg v.a. zur Anbindung Kleinbeuthen an Großbeuthe; im Radwegekonzept des Landkreises nicht enthalten.			0
Brandschutzsanierung Musikschule Luckenwalde	Kreis	Planung läuft seit Mai 2020 genaue Kosten können erst nach Abschluss der Planung genannt werden	100	10	90
Brandschutzsanierung Musikschule Jüterbog	Kreis	Gebäude auf Grund von Brandschutzmängel zur Zeit nur eingeschränkt nutzbar	60		60
Bildungs-, Kultur-, Medienzentrums Dessauer Straße	Kreis	aktuell Kauf der angrenzenden Fläche, noch keine Planung beauftragt genaue Kosten können erst nach Abschluss der Planung genannt werden	3.000		3.000
Rund-um-den-Rangsdorfer See	Rangsdorf	Erweiterung des bestehenden Wanderwegss um den ganzen See	850	200	650
Waldbühne Flämingskate	Niedergörsdorf	zentrales Veranstaltungspodium für Musikfeste-/ Open-Air-Veranstaltungen	1.560	120	1.440
N.N.	Kommunen		870	783	87
N.N.	Kommunen		5.200	4.420	780
N.N.	Kommunen		1.600	1.440	160
Neubau Sozialgebäude Skate-Arena Jüterbog	Kreis? Jüterbog?	die vorhandene Containerlösung hat ihre Lebensdauer erreicht und soll durch einen Massivbau ersetzt werden; genaue Kosten können erst nach Abschluss der Planung genannt werden	2.000		2.000
			<b>23.590</b>	<b>13.558</b>	<b>10.032</b>



## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. 6-4220/20-I

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming



- Eckdaten
  - Kriterium der Bedürftigkeit
  - Eigenanteil
  - Fokus der Projekte

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget 6-4220/20-I

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in Wahrnehmung der Ausgleichsfunktion des Landkreises Teltow-Fläming



### Vorschlag!

- Phantasievolle Ideen entwickeln
- Ausformulierung
- Prüfung durch Kommunalaufsicht/ Rechtsamt  
(....wie es geht...)

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget 6-4220/20-I

Wie werde ich „bedürftig“?



- Kassenkreditinanspruchnahme
- Haushaltssicherungskonzept (HSK)
- ~~Mindestens ein geprüfter und beschlossener Jahresabschluß~~
- Erhalt Schlüsselzuweisungen vom Land
- etc.

# 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

## Förderbereich



- Gefördert werden:
  - Infrastruktur der Kindertagesbetreuung
  - Schulinfrastruktur
  - Ersatzinvestitionen und Reparaturen von Geräten und Ausrüstungsgegenständen in Folge der Großschadenslage vom Juni 2019
  - Radwege
  - *Projekte, die kreisliche Vernetzung stützen*
- Nicht Gefördert werden:
  - Aufgaben in Bereichen, für der der Landkreis nicht zuständig ist (z.B. Landesaufgaben)

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

### Potentielle Zuwendungsempfänger



- Potentielle Zuwendungsempfänger
  - Städte, Gemeinden und das Amt Dahme/Mark
  - Landkreis Teltow-Fläming selber

Projektauswahl wird nach gemeinsamer Listung aus technischen Gründen separat (Kommunen – Kreis) behandelt

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

### Eckdaten Zuwendung



- Zuwendungsform: nicht rückzahlbare Zuwendung
- Höhe der Zuwendung: bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Projektes  
Maximalförderung = 500.000 €  
Reduzierung im Zuge der Beschlussfassung Kreistag möglich  
Minimalförderung = 50.000 – (200.000) €
- Zweckbindungsdauer: 7 Jahre
- Frequenz: einmalig, Laufzeit 2 Jahre

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus SPD-Fraktion: Schreiben Stand vom 5. August



- Förderung generell Infrastruktur öffentlicher Daseinsvorsorge
- Kreis der potentiell Begünstigten größer
- Projekte, die nicht oder nicht allein umgesetzt werden können
- Kommunenübergreifende Projekte auch ohne Finanzschwäche-Nachweis
- Darstellung zuwendungsfähiger/ nicht zuwendungsfähiger Kosten
- Bei Finanzschwäche ist Zuschuß von 90% möglich
- Bei Kommunenübergreifende Projekte ist Zuschuß von 100% möglich
- Gut ist, kreiseigene & kommunale Projekte zu fördern
- Maximalförderung: 500 T€, Minimalförderung: 50 T€

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: HFA vom 10. August



- Kreisweite Vernetzung soll gefördert werden
- Kreis der potentiell Begünstigten soll deutlich größer sein
- Gut ist, kreiseigene & kommunale Projekte zu fördern
- Mechanismus zur politischen Befassung mit kreiseigenen & kommunalen Projekte unklar
- Soll Kämmerer letztlich entscheiden?

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: Gesundheit & Soziales vom 24. August



- Zugangskriterien: Kreis der potentiell Begünstigten soll größer sein
- Kriterium unabhängig von Bedürftigkeit: „... das förderwürdige Projekt soll im Vordergrund stehen“.
- Kreisweite Vernetzung
- Prozedere Antragstellung mehrerer Kommunen
- Jahresabschlüsse als „Kriterien der Wahrheit“
- Antrags- / Bewilligungsverfahren (einfach & unbürokratisch) ausführlicher darstellen
- Gemeinsschaftseinrichtungen sollen **auch** förderfähig sein
- Votierung Projektvorschläge durch AfRB & HFA
- Kreisverwaltung gibt fachliche Empfehlung hinsichtlich Umsetzbarkeit

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: JHA vom 26. August



- Abwarte-Haltung
  - Diskussion in den Fraktionen
  - Entwicklung in Ausschüssen bis nächsten JHA am 28.10.
- Gut ist, Projekte der Kita-Infrastruktur zu fördern

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: Landwirtschaft & Umwelt vom 27. August



- Thema zu komplex für „Herumdoktern“ an Beschlußvorlage; Abhilfe:
  - Interfraktionelle Arbeitsgruppe
  - Arbeitskreis aus Verwaltung & Fraktionen
- Zugangskriterien: Kreis der potentiell Begünstigten soll größer sein
- Kriterium unabhängig von Bedürftigkeit: „... das förderwürdige Projekt soll im Vordergrund stehen“.
- Kreisweite Bedeutung der Projekte
- Prozedere Antragstellung mehrerer Kommunen
- Zugangsvoraussetzung: Jahresabschlüsse > 2015
- Votierung Projektvorschläge durch AfRB
- Werden Gemeinden des Amtes Dahme in gleicher Weise berücksichtigt?

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: AfRB vom 1. September



- Weitgehend Übereinstimmung mit Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft & Umwelt vom 27. August
- Abhilfe (tendenziell informell, da in KomVerf nicht vorgesehen):
  - Interfraktionelle Arbeitsgruppe
  - Arbeitskreis aus Verwaltung & Fraktionen

## 6.1 Richtlinie Kreisentwicklungsbudget gem. KT-Beschluss 6-4220/20-I

Feedback aus vorherigen Ausschüssen: Wirtschaft vom 2. September



- Unschlüssig ob Votum für:
  - Interfraktionelle Arbeitsgruppe
  - Arbeitskreis aus Verwaltung & Fraktionen
- Zusätzl. Fokus: Digitalisierung
- Bildung von Rücklagen bei Dotierung nicht vergessen
- „darf der LK Freiwillige Aufgaben fördern, wenn Kommune pflichtige Aufgaben nicht bewältigen kann“?



- Zuwendungen werden auf Antrag gewährt und sind beim Kämmerer einzureichen
- Antragsformular liegt vor
- Anträge können mit Inkrafttreten der Richtlinie bis zum 31.12.2020 gestellt werden → **wird sicher überarbeitet**
- es können maximal 2 Anträge pro Zuwendungsempfänger gestellt werden
- die Maximalförderung darf in der Summe der Anträge nicht überschritten werden
- Vorauswahl/ Punktevergabe durch Kämmerer
- die Entscheidung über die Vergabe der Zuwendungen trifft der Kreistag (für kommunale + kreiseigene separat)



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4322/20-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreisausschuss

19.11.2020  
30.11.2020

**Betr.:** Sportförderung Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss beschließt:

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Kreissportbund einen Zuwendungsvertrag.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages verpflichtet den Landkreis, Ermächtigungen für die Folgejahre in den Haushaltsplänen festzuschreiben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ansatz (2021 und Folgejahre): 90.000 €

**Finanzierung durch:**

Produktkonto: 421010.531830

Bezeichnung des Produktkontos: Förderung des Sports

Luckenwalde, den 02.11.2020

Wehlan

### **Sachverhalt:**

Kernstück der Sportförderung ist die wirtschaftliche Unterstützung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Die entsprechenden Mittel werden seit 1996 jährlich über den Kreishaushalt bereitgestellt.

Auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 5. November 2012 (Nr. 4-1155/12-V) schloss der Landkreis mit dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. am 20. Dezember 2012 einen Zuwendungsvertrag. Dieser Zuwendungsvertrag wurde evaluiert und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Der Landkreis Teltow-Fläming unterstützt auch künftig den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. in seiner Arbeit und stellt hierzu einen Zuschuss zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung zur Verfügung.

Für die Entscheidung ist der Kreisausschuss nach §§ 131 Absatz 1, 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf zuständig.

### **Anlagen:**

Entwurf Zuwendungsvertrag

## Zuwendungsvertrag

Auf der Grundlage der jährlichen Haushaltssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung schließt der

**Landkreis Teltow-Fläming,**

vertreten durch die Landrätin,  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsgeber -

und dem

**Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.,**

vertreten durch den Vorsitzenden,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 161  
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsempfänger -

folgenden Zuwendungsvertrag:

### Präambel

Der Landkreis steht in der Verantwortung, die Kommunen bei der Sicherung einer ausgewogenen Daseinsvorsorge zu unterstützen und so aktiv zur Entwicklung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse beizutragen. Der im Leitbild des Landkreises aufgenommene Handlungsansatz (Förderung des Breitensports) untermauert das Leitziel, den Landkreis für seine Einwohner attraktiv und lebenswert zu gestalten. Im Rahmen der Umsetzung seines Leitbildes fördert der Zuwendungsgeber nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft im Landkreis.

Neue Herausforderungen in der sportlichen Gesellschaft und die damit einhergehende Aufgabenvielfalt prägen das Kernstück der Sportförderung – die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Als Ergebnis dessen soll die sportliche Infrastruktur gesichert und gestärkt werden. Das Weiterentwickeln verschiedener Angebote für

- den Sport für Mädchen und Frauen
- den Seniorensport
- den Gesundheitssport
- den Sport für benachteiligte Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien
- den Integrationssport für Menschen mit Beeinträchtigungen und
- Menschen verschiedener Herkunft

ist dabei maßgebend. Es besteht ein besonderes Interesse, dass Sportvereine die Initiative ergreifen, um die Bevölkerung des Landkreises Teltow-Fläming zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren.

Mit der Verwirklichung dieser Vorhaben leistet der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. einen kontinuierlichen Beitrag zu einem attraktiven sportlichen Leben im Landkreis. Er ist die Dachorganisation für die Sportvereine im Landkreis. Gleichzeitig fungiert er als Dienstleister und Serviceanbieter im Sportbereich. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. ist ebenfalls anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis (vgl. § 75 SGB VIII) und damit im Aufgabenspektrum der Jugendhilfe tätig.

Mit der Förderung soll der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. in seiner Arbeit unterstützt und gestärkt werden, um auch weiterhin zu einer vielfältigen Sportlandschaft im Landkreis Teltow-Fläming beizutragen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand, Zweck**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und unterstützt die Erfüllung der satzungsmäßigen bedeutsamen Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie der Öffentlichkeit.  
Vor diesem Hintergrund gewährt der Landkreis Teltow-Fläming dem Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. einen Zuschuss zu den Personalkosten und zur Nutzung der Geschäftsräume (Nettokaltniete, Betriebs- und Nebenkosten).
- (2) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. betreibt eine satzungsgemäße Vereinsarbeit und setzt die in der Präambel genannten Ziele um.

## **§ 2 Art und Höhe der Zuwendung**

- (1) Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

- (2) Die Gesamtfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:
  - 80 Prozent Zuwendung
  - 20 Prozent Eigenanteil
- (3) Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 90 000 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Zuwendungssumme wird jährlich neu festgelegt. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr.
- (2) Sind die geförderten Personalstellen nicht das ganze Jahr über besetzt bzw. liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle unter den Angaben der Stellenplanung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

### **§ 4 Durchführung des Zuwendungsvertrages**

- (1) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Personalstellen sichergestellt ist. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. erbringt seinen Eigenanteil der Gesamtkosten.
- (2) Für die Einplanung der Zuwendung ist jährlich eine Auflistung der geplanten Personalkosten beim Landkreis Teltow-Fläming einzureichen.
- (3) Den Unterlagen sind beizufügen:
  - Selbstdarstellung des Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Satzung nebst Eintrag in das Vereinsregister (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes mit Nachweis der Gemeinnützigkeit (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Stellenbeschreibungen mit Tätigkeitsbeschreibungen der/des StelleninhaberIn/s in Schwerpunktsetzung mit Prozenten (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Übersicht des finanziellen Bedarfs (Finanzierungsplan): gegliedert nach den voraussichtlichen Personalkosten, ggf. Vorlage von entsprechenden Planunterlagen (jährlich)
  - Nachweis bei einer Mehrfachförderung/Kofinanzierung von Fördermittel aus anderen Quellen, ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber (jährlich)
- (4) Einreichungsschluss ist spätestens der 31. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr.
- (5) Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## § 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die im Durchführungszeitraum regelmäßig anfallenden notwendigen und angemessenen Personalkosten.
- (2) Alle eigenen Mittel und alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- (3) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
- (4) Grundsätzlich werden nur die im Finanzierungsplan veranschlagten und mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt. Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten zählen:
  - Bruttoverdienst
  - Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung
  - Beiträge zur Unfallkasse
  - Umlage U1 und U2
  - sonstige Kosten (Insolvenzzulage/ZVK/PLSt)
- (5) Bei der Personalkostenförderung liegt die Vergütung im Verantwortungsbereich des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Es darf keine Besserstellung gegenüber den Beschäftigten des Landkreises Teltow-Fläming mit entsprechenden Tätigkeiten erfolgen (Besserstellungsverbot). Tarifliche Änderungen sind bei der Förderung zu berücksichtigen. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (6) Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den etwaigen Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. angefordert werden.
- (7) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zum 15. des Monats auf das Konto:

Kreditinstitut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN:	DE22 16050000 3633020020
Verwendungszweck 1	PF Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.
Verwendungszweck 2	PK 4000 0000 3221

- (9) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (10) Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **§ 6 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich die nach dem Finanzierungsplan festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V.

## **§ 7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, gelten die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Anlagen des Zuwendungsvertrages sind die ANBest-P sowie die Formblätter Mittelabruf und Verwendungsnachweis. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und können im Bedarfsfall durch den Landkreis Teltow-Fläming unabhängig vom Zuwendungsvertrag geändert werden.
- (3) Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass
  - mit der jährlichen Zuwendung alle anfallenden Kosten des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. abgegolten sind. Eventuelle Defizite am Ende des Rechnungsjahres bzw. entstandene Mehraufwendungen werden vom Landkreis Teltow-Fläming nicht ausgeglichen, da es sich um eine Zuwendung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag handelt;
  - die Gewährung der Zuwendung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt steht, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen und aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.
- (4) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, unverzüglich dem Landkreis Teltow-Fläming anzuzeigen (sog. Mitteilungspflichten), wenn
  - er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt bzw. von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen
  - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können
  - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Die Mitteilungspflichten der ANBest-P sind besonders zu beachten und einzuhalten. Bei Nichtbeachtung können Erstattungs- sowie Zinsansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, Verbindung zum Landkreis Teltow-Fläming zu halten, Informationen auszutauschen und über die geleistete Arbeit zu informieren, insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorstellungen zur Gestaltung der Sportentwicklung im Landkreis
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Entscheidungshilfen für politische und fachliche Fragestellungen zur Sportentwicklung
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Sportförderrichtlinien
  - Mitwirkung an der Umsetzung von kreislichen Sportentwicklungsplanungen für die Belange des Breitensports
  - Zusammenarbeit bei der Unterbreitung von Beratungsangeboten
  - Information über die sportpolitischen Entwicklungen im Landessportbund Brandenburg e. V.
  - Information über die statistischen Angaben der Sportvereine
  - Information über die Entwicklung der Vereinsstruktur.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als teilweise oder ganz unwirksam erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beiden Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
- (7) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. weist die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ordnungsgemäß und fristgerecht bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres nach. Dafür sind die Formblätter zu verwenden, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages sind. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung des Landkreises Teltow-Fläming zulässig.
- (8) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und die vorgegebenen Ziele gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- (9) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Für den Nachweis der Personalkosten ist der Jahreskontoauszug der Beschäftigten dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (10) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- (11) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere die oder den Zahlungsempfangende/n, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (12) Zur Aufbewahrung können auch reproduzierte Belege verwendet werden. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.
- (13) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Landkreis Teltow-Fläming. Er hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Er ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dafür hat der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Setzt der Landkreis Teltow-Fläming Beauftragte für die Prüfung ein, sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- (14) Das Prüfrecht durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Teltow-Fläming bleibt davon unberührt.
- (15) Wird die Zuwendung entgegen dem festgelegten Zweck verwendet oder verletzt der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. grob fahrlässig andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, fordert der Landkreis Teltow-Fläming den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen auf. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. verpflichtet sich, die Zuwendungen unverzüglich dem Landkreis Teltow-Fläming zu erstatten.
- (16) Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn insbesondere
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
  - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde
  - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt
  - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat
  - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde oder
  - eine auflösende Bedingung im Sinne von § 8 eingetreten ist.

Die Erstattung entfaltet Wirkung für die Vergangenheit und umfasst den Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

- (17) Wird der Erstattungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt, kann der Landkreis Teltow-Fläming Zinsansprüche gemäß ANBest-P Nr. 8.3 geltend machen. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch).

- (18) Von der Zinsforderung nach Absatz 17 kann abgesehen werden, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Zuwendungsvertrages führten, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- (19) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen fällig. Absatz 17 gilt entsprechend.

## **§ 8 Laufzeit, Rücktritt und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine der Vertragsparteien der Verlängerung schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Posteingang) widersprochen hat.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn insbesondere die Gründe nach Nr. 8.1 ANBest-P vorliegen. Ein Rücktritt vom Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.
- die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr für in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet
  - seinen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder
  - durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.
- (3) Tritt der Landkreis Teltow-Fläming vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. die Zuwendung zu erstatten.
- (4) Der Zuwendungsvertrag kann beidseitig fristlos analog der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dies ist insbesondere möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen waren, seit Abschluss des Vertrags wesentlich geändert haben.
- (5) Der Landkreis Teltow-Fläming kann den Vertrag auch einseitig kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming:
- die Sportförderung nicht mehr fortgesetzt wird
  - die Haushaltsmittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr oder nicht mehr in der Höhe des vereinbarten Betrages zur Verfügung stehen.

- (6) Wird der Vertrag gekündigt, gilt Absatz 4 entsprechend.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei diesem Zuwendungsvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es gelten die Vorschriften §§ 54 bis 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

## **§ 10 Informationen zum Datenschutz**

- (1) Auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Europäische Datenschutzgrundverordnung erhebt der Landkreis Teltow-Fläming personenbezogene Daten. Zur Erfüllung des Zuwendungsvertrages verarbeitet er sie und gibt sie ggf. weiter. In diesem Zusammenhang werden die Daten an folgende Stellen/Einrichtungen/Behörden übermittelt:
- Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur zur Prüfung der Bewilligungs- und Nachweisvoraussetzungen
  - Landkreis Teltow-Fläming, Kämmerei zur Zahlungsabwicklung
  - Landkreis Teltow-Fläming, Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken
  - Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat I zur Einstellung von Informations- oder Beschlussvorlagen für den Kreistag und betroffenen Fachausschüsse
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming verarbeitet die Daten des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. nur so lange, wie es zur Erfüllung und Prüfung des Zuwendungsvertrages geboten ist.
- (3) Stellt der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. seine Daten nicht, nicht vollständig oder unwahr bereit, ist eine Erfüllung des Zuwendungsvertrages nicht möglich.
- (4) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten persönlichen Daten zu erhalten. Sollten diese Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein, darf er deren Berichtigung verlangen. Er kann außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung.
- (5) Soweit Daten erhoben werden für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt, kann der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. jederzeit die von ihm erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Er kann die Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen.

Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an 03371 608-9070 zu übermitteln.

- (6) Der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. besitzt ein Beschwerderecht. Dieses Recht kann er bei der/dem im Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) geltend machen.
- (7) Fragen zum Datenschutz kann der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landkreises Teltow-Fläming richten.

Für den Zuwendungsgeber

Für den Zuwendungsempfänger

(Stempel)

(Stempel)

Luckenwalde, den \_\_\_\_\_

Luckenwalde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Wehlan  
Landrätin

\_\_\_\_\_  
Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.  
Pienz  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Gurske  
Erste Beigeordnete

\_\_\_\_\_  
Kreissportbund Teltow-Fläming e. V.  
Eller  
Finanzvorstand

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 6-4329/20-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

19.11.2020  
14.12.2020

**Betr.:**           Zuwendungsvertrag Museumsverein Glashütte e. V.

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis Teltow-Fläming schließt mit dem Museumsverein Glashütte e. V. einen Zuwendungsvertrag ab. Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 95.000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 60.000 Euro auf den Zuschuss zu den Personalkosten und 35.000 Euro auf den Zuschuss zu den Betriebs- und Nebenkosten.

**Finanzielle Auswirkungen:**           **95.000 EUR / Ansatz: 95 000 EUR (2021)**

Finanzierung durch Produktkonto: 281010.531810  
Kontobezeichnung:                   Zuschüsse Museumsverein Glashütte e. V.  
Produktbezeichnung:                 Heimat- und Kulturpflege

Luckenwalde, den 02.11.2020

Wehlan

## Sachverhalt:

Der Kreistag beschloss auf seiner Sitzung am 10. Dezember 2018, dass mit dem Museumsverein Glashütte e. V. ein Zuwendungsvertrag abgeschlossen wird. Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu den Personalkosten und die mietfreie Nutzung der Geschäftsräume (Nettokaltmiete, Betriebs- und Nebenkosten). Der Vertrag trat mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt für zwei Jahre.

Ziel des Zuwendungsvertrages war die Rechts- und Planungssicherheit für den Museumsverein Glashütte e.V. und seine Kulturarbeit.

Im Rahmen der Zuwendung wurden im Jahr 2019 acht fest angestellte Mitarbeiter\*innen und eine Stelle aus dem Programm **Freiwilliges Soziales Jahr** (FSJ) gefördert. Der Zuschuss zu den Personalkosten lag anteilig bei 24 Prozent der Gesamtpersonalkosten und somit geringfügig unter dem vertraglich vereinbarten Höchstbetrag von 60.000 Euro.

Für den Zuschuss zu den Betriebs- und Nebenkosten wurden 2019 insgesamt 32.390,72 Euro aufgewendet. Diese Zuwendung lag somit ebenfalls unter dem geplanten Ansatz von 35.000 Euro pro Jahr.

Die Prüfung der verwendeten Mittel für das Jahr 2020 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich, weshalb ausschließlich das Jahr 2019 als Grundlage für die neuen Vertragsverhandlungen mit dem Museumsverein Glashütte e. V. für den Folgezeitraum diente. Danach wird einvernehmlich eingeschätzt, dass die bisherigen Höchstbeträge für die Zuschüsse zu den Personalkosten und den Betriebs- und Nebenkosten ausreichend sind und in gleichbleibender Höhe auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022 festgesetzt werden sollten.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist allerdings eine Präzisierung des Vertragsinhaltes, insbesondere der Regelungen zu den Paragraphen 1, 2 und 4 erforderlich. Danach wird ausschließlich ein Zuschuss zu den Personalkosten und den Betriebs- und Nebenkosten gewährt. Der Zuschuss zu den Betriebs- und Nebenkosten wird auf einen Höchstbetrag von 35.000 Euro pro Jahr festgesetzt, die Abrechnung erfolgt jährlich über das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landkreises Teltow-Fläming. Ein Zuschuss zur mietfreien Nutzung der Geschäftsräume über diesen Zuwendungsvertrag ist entbehrlich, da auf Grundlage des Beschlusses Nr. 5-3810/19 I des Kreisausschusses vom 25. März 2019 bereits ein Mietvertrag geschlossen wurde, der die mietfreie Nutzung ermöglicht.

Die Förderung des Museumsvereins Glashütte e. V. in den vergangenen zwei Jahren durch den Landkreis Teltow-Fläming verbindet sich mit einer Museumsarbeit, die zu einer vielfältigen und authentischen Kulturlandschaft beiträgt. Der Museumsverein Glashütte e. V., als Träger von Museum und Glasstudio Baruther Glashütte, pflegt zahlreiche nationale und internationale Partnerschaften. Drei Ausstellungen, wissenschaftliche Symposien, museumspädagogische Veranstaltungen sowie kulturelle Feste, Märkte und Hüttenabende sind wichtige Ergebnisse im Förderzeitraum. Dabei soll die Verstetigung der Besucherzahlen sowie die Gewinnung neuer Gäste erreicht werden. Die wissenschaftliche Inventarisierung und Digitalisierung des Bestandes wurde weitergeführt und im Internet-Portal „Museum-Digital“ veröffentlicht. Ein Online-Shop für Glaswaren aus der Museumsmanufaktur wird etabliert.

Im Jahre 2021 plant der Museumsverein u.a. eine Ausstellung im Themenjahr Kulturland Brandenburg 2021 „Zukunft der Vergangenheit – Industriekultur in Brandenburg“ und eine Kunstausstellung „Flaschengeist“ (u. a. Stiftung Kunstfonds). Im Verbund mit dem Touristischen Netzwerk Industriekultur in Brandenburg sollen in einem weiteren Projekt mit Kulturland Brandenburg Audioguides entwickelt werden.

Die inhaltliche Qualität der Angebote und eine nachhaltige Entwicklung werden durch den wissenschaftlichen Beirat und über eine enge Zusammenarbeit mit dem Museumsverband des Landes Brandenburg e. V. sowie dem Landkreis sicher gestellt.

Eine Verlängerung des Zuwendungsvertrages für den Museumsverein Glashütte e. V. um weitere zwei Jahre fördert die Kulturarbeit im Museum und Glasstudio und entspricht den Handlungssätzen des Leitbildes des Landkreises Teltow-Fläming.

**Anlage:**  
Zuwendungsvertrag



## Zuwendungsvertrag

Auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie und der jährlichen Haushaltssatzung des Landkreises in den jeweils geltenden Fassungen schließt der

**Landkreis Teltow-Fläming,**

vertreten durch die Landrätin,  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

- als Zuwendungsgeber -

und dem

**Museumsverein Glashütte e. V.,**

vertreten durch den Vorsitzenden,  
Hüttenweg 20  
15837 Baruth/Mark

- als Zuwendungsempfänger -

folgenden Zuwendungsvertrag:

### Präambel

Im Rahmen der Umsetzung seines Leitbildes befördert der Zuwendungsgeber das Brauchtum und die Heimatpflege. Die im Leitbild aufgenommenen Handlungsansätze untermauern die Leitthemen zur Pflege des kulturellen Erbes und der regionalen Identität. Als Ergebnis dessen soll die kulturelle Infrastruktur gesichert und gestärkt werden. Das Weiterentwickeln verschiedener Angebote für Kultur und Bildung ist dabei maßgebend. Mit der Verwirklichung dieser Vorhaben leistet der Zuwendungsempfänger einen kontinuierlichen Beitrag zum kulturellen Leben im Landkreis.

Das Museumsdorf Glashütte ist ein europaweit einmaliger Kultur-, Lern- und Denkmalort. Die „Manuelle Glasfertigung“ ist 2015 von der deutschen UNESCO-Kommission als immaterielles Kulturerbe auf nationaler Ebene bewertet worden. Glashütte stellt mittlerweile ein überregional wirkender Magnet des Kulturtourismus dar. Die Basis dafür ist ein klares Markenprofil für das Museumsdorf Baruther Glashütte. Durch die regionale Vernetzung von Kultur- und Kunstangeboten mit gewerblichen Tourismusangeboten erschließt der Landkreis weitere Potenziale der kreislichen Entwicklung. Die Förderung von Kunst und Kultur durch den Zuwendungsgeber stärkt gleichzeitig den Kulturtourismus in der Region. Dazu bedarf es der regionalen touristischen Netzwerke durch die Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband Fläming. Die Umsetzung eines breiten kulturellen und touristischen Angebotes dient gleichermaßen der engen Zusammenarbeit mit den Kommunen.

Als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Kulturlandschaft wird der Erhalt des Museumsdorfes Glashütte als öffentliche Kultureinrichtung mit überregionaler Bedeutung gefördert. Der Zuwendungsempfänger betreibt eine attraktive, innovative und kreative Kultur- und Museumsarbeit. Er soll in seiner Arbeit unterstützt und gestärkt werden, um auch weiterhin zu einer vielfältigen und authentischen Kulturlandschaft im Landkreis Teltow-Fläming beizutragen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Zweck**

- (1) Der Zuwendungsgeber fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Betrieb eines Glashüttenmuseums. Vor diesem Hintergrund gewährt der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger einen Zuschuss zu den Personalkosten und Betriebs- und Nebenkosten.
- (2) Der Zuwendungsempfänger betreibt eine intensive Kultur- und Museumsarbeit und setzt die in der Präambel genannten Ziele um.

### **§ 2 Art und Höhe der Zuwendung**

- (1) Der Zuschuss zu den Personalkosten erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.
  - a) Die Gesamtfinanzierung setzt sich wie folgt zusammen:
    - 25 Prozent Zuwendung
    - 75 Prozent Eigenanteil
  - b) Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 60 000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Zuschuss zu den Betriebs- und Nebenkosten erfolgt als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.
  - a) Als Höchstbetrag der Zuwendung werden jährlich 35 000 Euro festgesetzt.

### **§ 3 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die Zuwendungssumme wird jährlich neu festgelegt. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr.
- (2) Sind die geförderten Personalstellen nicht das ganze Jahr über besetzt bzw. liegt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Vollzeitstelle unter den Angaben der Stellenplanung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

### **§ 4 Durchführung des Zuwendungsvertrages**

- (1) Die Zuwendung für die Personalkosten wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Personalstellen sichergestellt ist. Der Zuwendungsempfänger erbringt seinen Eigenanteil der Gesamtkosten.
- (2) Für die Einplanung der Zuwendung ist jährlich eine Auflistung der geplanten Personalkosten beim Zuwendungsgeber einzureichen.
- (3) Die Abrechnung der Betriebs- und Nebenkosten erfolgt jährlich über das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement des Landkreises Teltow-Fläming.
- (4) Den Unterlagen sind beizufügen:
  - Selbstdarstellung des Zuwendungsempfängers (erstmalig sowie bei Änderungen)

- Satzung nebst Eintrag in das Vereinsregister (erstmalig sowie bei Änderungen),
  - aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes mit Nachweis der Gemeinnützigkeit
  - Stellenbeschreibungen mit Tätigkeitsbeschreibungen der/des StelleninhaberIn/s in Schwerpunktsetzung mit Prozenten (erstmalig sowie bei Änderungen)
  - Übersicht des finanziellen Bedarfs (Finanzierungsplan): gegliedert nach den voraussichtlichen Personalkosten, ggf. Vorlage von entsprechenden Planunterlagen (jährlich)
  - Nachweis bei einer Mehrfachförderung/Kofinanzierung von Fördermitteln aus anderen Quellen, ggf. Bewilligungsbescheide anderer Zuwendungsgeber (jährlich)
- (5) Einreichungsschluss ist spätestens der 30. Juni des laufenden Jahres für das kommende Jahr.
- (6) Der Bewilligungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Er umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### **§ 5 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**

- (1) Die Mittel sind zweckgebunden und bestimmt für die im Durchführungszeitraum regelmäßig anfallenden notwendigen und angemessenen Personalkosten.
- (2) Alle eigenen Mittel und alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Erträge aus der zinsbringenden Geldanlage) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- (3) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Ausgabeansätzen ausgeglichen werden kann.
- (4) Grundsätzlich werden nur die im Finanzierungsplan veranschlagten und mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt.

Zu den zuwendungsfähigen Personalkosten zählen:

- Bruttoverdienst
  - Arbeitgeberanteile der Sozialversicherung
  - Beiträge zur Unfallkasse
  - Umlage U1 und U2
  - sonstige Kosten (Insolvenzzumlage/ZVK/PLSt)
- (5) Bei der Personalkostenförderung liegt die Vergütung im Verantwortungsbereich des Zuwendungsempfängers. Es darf keine Besserstellung gegenüber den Beschäftigten des Zuwendungsgebers mit entsprechenden Tätigkeiten erfolgen (Besserstellungsverbot). Tarifliche Änderungen sind ggf. bei der Förderung zu berücksichtigen. Höhere Entgelte sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- (6) Wird der zu deckende Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den etwaigen Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers angefordert werden.
- (7) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben (voraussichtlich fällige Zahlungen abzüglich erwarteter Einnahmen einschließlich Zuwendungen Dritter und gegebenenfalls vorhandener Geldbestände) enthalten.
- (8) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils zum 3. des Monats auf das Konto:

Kreditinstitut:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

IBAN: DE28 16050000 3638000280  
Verwendungszweck 1 PF Museumsverein Glashütte e. V.  
Verwendungszweck 2 PK 4000 0000 1215

- (9) Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- (10) Ansprüche aus dem Zuwendungsvertrag dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **§ 6 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**

Ermäßigen sich die nach dem Finanzierungsplan festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

### **§ 7 Allgemeine und besondere Nebenbestimmungen**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart, gelten die allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Anlagen des Zuwendungsvertrages sind die ANBest-P sowie die Formblätter Mittelabruf und Verwendungsnachweis. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages und können im Bedarfsfall durch den Zuwendungsgeber unabhängig vom Zuwendungsvertrag geändert werden.
- (3) Es besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass
- mit der jährlichen Zuwendung alle anfallenden Kosten des Zuwendungsempfängers abgegolten sind. Eventuelle Defizite am Ende des Rechnungsjahres bzw. entstandene Mehraufwendungen werden vom Zuwendungsgeber nicht ausgeglichen, da es sich um eine Zuwendung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag handelt;
  - die Gewährung der Zuwendung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt steht, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen und aus der gewährten Zuwendung nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann.
- (4) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen (sog. Mitteilungspflichten), wenn
- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt bzw. von ihnen erhält oder – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
  - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
  - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Die Mitteilungspflichten sind besonders zu beachten und einzuhalten. Bei Nichtbeachtung können Erstattungs- sowie Zinsansprüche geltend gemacht werden.

- (5) Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, über seinen Vorstand Verbindung zum Zuwendungsgeber zu halten, Informationen auszutauschen und über die geleistete Arbeit zu informieren, insbesondere zu folgenden Schwerpunkten:
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Zielvorstellungen zur Gestaltung der Kulturentwicklung im Landkreis,
  - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Entscheidungshilfen für politische und fachliche Fragestellungen zur Kulturentwicklung,
  - Mitwirkung an der Umsetzung der kreislichen Kulturentwicklungsplanung für die Belange des Kulturtourismus,
  - Information über die Entwicklung des Markenprofils,
  - Zusammenarbeit bei der Unterbreitung von Kulturangeboten.
- (6) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als teilweise oder ganz unwirksam erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, eine Regelung zu finden, die beiden Interessen gerecht wird. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke.
- (7) Der Zuwendungsempfänger weist die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ordnungsgemäß und fristgerecht nach. Dafür sind die Formblätter zu verwenden, die Bestandteil des Zuwendungsvertrages sind.
- (8) In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung, das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und die vorgegebenen Ziele gegenüberzustellen. Dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- (9) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Für den Nachweis der Personalkosten ist der Jahreskontoauszug der Beschäftigten dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- (10) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- (11) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten; die Ausgabebelege insbesondere die oder den Zahlungsempfänger/n, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- (12) Zur Aufbewahrung können auch reproduzierte Belege verwendet werden. Die Vorlage reproduzierter Belege kommt in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger zur Aufbewahrung seiner Belege Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den jeweiligen Vorschriften oder Regeln entsprechen.
- (13) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Zuwendungsgeber. Er hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Er ist berechtigt,
- Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern
  - die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen
- Dafür hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Setzt der Zuwendungsgeber Beauftragte für die Prüfung ein, sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- (14) Das Prüferecht durch das Rechnungsprüfungsamt des Zuwendungsgebers bleibt davon unberührt.

- (15) Wird die Zuwendung entgegen dem festgelegten Zweck verwendet oder verletzt der Zuwendungsempfänger grob fahrlässig andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, fordert der Zuwendungsgeber den Zuwendungsempfänger schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen auf. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Zuwendungen unverzüglich dem Zuwendungsgeber zu erstatten.
- (16) Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn insbesondere
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
  - eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
  - eine Überprüfung die unwirtschaftliche Verwendung der Mittel ergeben hat,
  - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde oder
  - eine auflösende Bedingung im Sinne von § 10 eingetreten ist.

Die Erstattung entfaltet Wirkung für die Vergangenheit und umfasst den Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen.

- (17) Wird der Erstattungsbetrag nicht fristgerecht zurückgezahlt, kann der Zuwendungsgeber Zinsansprüche geltend machen. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozent über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (vgl. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch).
- (18) Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Rücktritt oder der Unwirksamkeit des Zuwendungsvertrages führten, nicht zu vertreten hat und er die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- (19) Wird die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet, werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen fällig. Absatz 18 gilt entsprechend.

### **§ 8 Laufzeit, Rücktritt und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für zwei Jahre.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages Vertragsverhandlungen für den Zeitraum des folgenden Jahres zu führen.
- (3) Der Zuwendungsgeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn insbesondere die Gründe nach Nr. 8.1 ANBest-P vorliegen. Ein Rücktritt vom Vertrag mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- die Zuwendung nicht, nicht alsbald nach Auszahlung oder nicht mehr für in diesem Vertrag festgelegten Zweck verwendet,
  - seinen Verpflichtungen aus dem Zuwendungsvertrag nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt oder
  - durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch verschwiegen hat.
- (4) Tritt der Zuwendungsgeber vom Vertrag zurück oder wird der Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam, so hat der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu erstatten.
- (5) Der Zuwendungsvertrag kann beidseitig fristlos analog der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Dies ist insbesondere möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen waren, seit Abschluss des Vertrags wesentlich geändert haben.

- (6) Der Zuwendungsgeber kann den Vertrag auch einseitig kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Zuwendungsempfänger seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch Beschluss des Kreistages Teltow-Fläming:
  - die Förderung entsprechend der Kulturförderrichtlinie nicht mehr fortgesetzt wird,
  - die Haushaltsmittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr oder nicht mehr in der Höhe des vereinbarten Betrages zur Verfügung stehen.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt, gilt Absatz 4 entsprechend.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Bei diesem Zuwendungsvertrag handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es gelten die Vorschriften §§ 54 bis 61 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- (2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

### **§ 10 Informationen zum Datenschutz**

- (1) Auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Europäische Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 5 Absatz 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz erhebt der Zuwendungsgeber personenbezogene Daten. Zur Erfüllung des Zuwendungsvertrages verarbeitet er sie und gibt sie ggf. weiter. In diesem Zusammenhang werden die Daten an folgende Stellen/Einrichtungen/Behörden übermittelt:
  - Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur zur Prüfung der Bewilligungs- und Nachweisvoraussetzungen,
  - Landkreis Teltow-Fläming, Kämmerei zur Zahlungsabwicklung,
  - Landkreis Teltow-Fläming, Rechnungsprüfungsamt zu Prüfungszwecken,
  - ggf. Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat I zur Einstellung von Informations- oder Beschlussvorlagen für den Kreistag und betroffenen Fachausschüsse
- (2) Der Zuwendungsgeber verarbeitet die Daten des Zuwendungsempfängers nur so lange, wie es zur Erfüllung des Zuwendungsvertrages geboten ist.
- (3) Stellt der Zuwendungsempfänger seine Daten nicht, nicht vollständig oder unwahr bereit, ist eine Erfüllung des Zuwendungsvertrages nicht möglich.
- (4) Der Zuwendungsempfänger hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten persönlichen Daten zu erhalten. Sollten diese Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein, darf er deren Berichtigung verlangen. Er kann außerdem die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung seiner Angaben verlangen. Weiterhin besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung.

- (5) Soweit Daten erhoben werden für die es keine rechtliche Verpflichtung gibt, kann der Zuwendungsempfänger jederzeit die von ihm erteilte Einwilligungserklärung widerrufen. Er kann die Einwilligung für die Zukunft ändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf ist postalisch an den Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde oder per Fax an 03371 608-9070 zu übermitteln.
- (6) Der Zuwendungsempfänger besitzt ein Beschwerderecht. Dieses Recht kann er bei der/dem im Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg (Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow) geltend machen.
- (7) Fragen zum Datenschutz kann der Zuwendungsempfänger an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Zuwendungsgebers richten.

Für den Zuwendungsgeber  
Luckenwalde,

den \_\_\_\_\_

Für den Zuwendungsempfänger  
Luckenwalde

den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Wehlan  
Landrätin

\_\_\_\_\_  
Museumsverein Glashütte e. V.  
Dr. Goes  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Landkreis Teltow-Fläming  
Gurske  
Erste Beigeordnete

Anlagen:      ANBest-P  
                  Mittelabruf  
                  Verwendungsnachweis



# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---

**VORLAGE**

**Nr. 6-4332/20-I**

**für die öffentliche Sitzung**

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
Kreistag

19.11.2020  
14.12.2020

**Betr.:** Kulturförderung 2021

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt auf Grundlage der Kulturförderrichtlinie die weitere Vergabe von Zuwendungen in Höhe von 5.000 Euro zu den Personalkosten einer Theatermanagerin für das Ensemble „flunker produktionen“ auch im Haushaltsjahr 2021 (Beschluss Kreistag 22.06.20 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.980 EUR).

**Finanzielle Auswirkungen:** **5.000,00 EUR**

Finanzierung durch Produktkonto: 281010.531210  
Kontobezeichnung: Zuschüsse Kunst- und Kulturförderung  
Produktbezeichnung: Heimat- und Kulturpflege

Luckenwalde, den 02.11.2020

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Nach der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke sind Zuwendungen an Privatpersonen nicht möglich. Deshalb wurde der Antrag unter Beachtung der Kulturförderrichtlinie des Landkreises auf seine Förderfähigkeit geprüft und für zuwendungsfähig befunden. Nach Ziffer 4.1 der Kulturförderrichtlinie ist für die Ausreichung der Zuwendung der Beschluss des Kreistages erforderlich.

Die Antragsteller, Claudia Engel und Matthias Ludwig, beantragen einen Zuschuss zu den Personalkosten einer Theatermanagerin für die Spielzeit 2020/2021. Dabei handelt sich um eine Verlängerung der Förderung (Beschluss Kreistag 22.06.20 für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 4.980 EUR). Diese wurde nach der Beschlussfassung mit dem Zuwendungsbescheid für den Zeitraum von Juli bis Dezember in Höhe von monatlich 415 EUR angesetzt. In dieser Größenordnung soll die Förderung im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

Das Tätigkeitsprofil einer Theatermanagerin umfasst: Organisation des Theaterbetriebes, Finanzmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Akquise Auftritte/Gastspiele.

Die Theater „flunker produktionen“ GbR haben sich mit anspruchsvollen und publikumswirksamen Theateraufführungen bundesweit einen Namen gemacht und zeigen im Landkreis Teltow-Fläming ein anerkanntes Alleinstellungsmerkmal.

Seit 16 Jahren sind sie als „flunker produktionen“ aktiv. Mit ihrem Auftreten verbindet sich das gemeinsame Erleben von Menschen aller Altersgruppen und sozialer Schichten mit den Begegnungen von Menschen aus Stadt und Land. Kinder und Jugendliche werden aktiv einbezogen. Sie begeistern durch Innovation und Internationalität und zeigen die Vernetzung verschiedener Kunst- und Theatersprachen mit einem offenen Blick auf andere Kulturen.

Im Landesverband Freier Theater Brandenburg ist Herr Ludwig im Vorstand.

